

Slackline-Züri.ch

Statuten

erstellt am 16. Mai 2012

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Unter dem Namen "Slacklineverein-Züri.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich und erstreckt seine Tätigkeit auf die Schweiz.

2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sportes Slacklines, die Wahrung der Interessen derer, die diesen Sport ausüben, veranstalten von Events und Wettbewerbe, minimieren von Sicherheitsrisiken bei Ausübung der Sportart sowie alle Bereiche der dem Sport dienlicher Öffentlichkeitsarbeit.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, durch den Verkauf von Werbeflächen, durch Kooperationen

4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Vorstandsmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ausschliesslich durch ideelle Mittel unterstützen. Vorstandsmitglieder sind die gewählten Vereinsmitglieder des Vorstandes.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Beitrag für die Mitgliedschaft wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zahlungsdatum des Mitgliederbeitrages gültig. Wird eine Mitgliedschaft in den Monaten September, Oktober, November, Dezember beantragt, ist der auf das nächste Jahr festgelegte Mitgliederbetrag zu entrichten. Auf die Zahlung des Mitgliederbeitrages im ablaufenden Jahr wird in diesem Fall verzichtet.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Vereinsaustritt ist auf den 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss vier Wochen vor Jahresende an die E-Mail-Adresse: info@slacklineverein-züri.ch gesendet werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht an der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Vorstandsmitgliedern zu die sich aktiv im Verein betätigen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Organisation

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese beruft den Vorstand.
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen alle Vorstandsmitglieder einzeln.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

9 Generalversammlung

1. Aufgaben der Generalversammlung (GV):
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - (c) Behandlung von Rekursen nicht aufgenommenen oder ausgeschlossener Mitglieder
 - (d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - (e) Änderung der Statuten

- (f) Auflösung des Vereins
- 2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche GV statt.
- 3. Ausserordentliche GV sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen
 - (a) auf Verlangen des Vorstandes;
 - (b) auf Verlangen von wenigstens 10% der Vereinsmitgliedern.
- 4. Zur GV werden alle Mitglieder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der GV.
- 5. Der Präsident führt den Vorsitz an der GV.
- 6. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- 7. Jedes Mitglied hat an der GV einfache Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem:
 - (a) Präsident
 - (b) Vize-Präsident
 - (c) Kassier
- 2. Der Vorstand wird von der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten, sofern dies mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand mitgeteilt wurde. Auf einen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird eine GV einberufen, die einen Nachfolger wählt.
- 3. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.
- 4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

11 Finanzen

1. Der Mitgliederbeitrag wird bei der GV festgelegt.
2. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften. Der Verein ist berechtigt Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.
3. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Es wird eine selbständige Buchhaltung geführt.

12 Statutenänderung und Auflösung

1. Vorliegende Statuten können von der GV geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der GV, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen sowie wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zu, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Mai 2012 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident
Salvatore Daniele

Vize-Präsident
Tobias Rodenkirch

Kassierer
Samuel Volery

Webmaster
Christoph Krautz

Kommunikation-Managerin
Ria Kaufmann

Event-Manager
Michael Wunderli

Event-Manager
Godot Bitschnau